

Tatbestände für lokale Forschungsdaten Repositories

Bereich	MIRACUM	Tatbestände	Rechtlicher Rahmen Pilotprojekt
Bundesebene		<p>Anwendbares Datenschutzrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> BDSG (Vorschriften für nicht-öffentliche Stellen) Aufsicht: BfDI <p>(siehe S. 90 ff.)</p> <p>Interne Nutzung: Vorhabenbezogen nach § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG, allerdings keine Offenbarungsbefugnis i. S. d. § 203 StGB Datenübertragung an weisungsunabhängigen Dritten: Keine Rechtsgrundlage, da § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG keine Offenbarungsbefugnis i.S.d. § 203 StGB. Datenübertragung an weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeiter: Keine Rechtsgrundlage, da § 11 BDSG keine Offenbarungsbefugnis i.S.d. § 203 StGB</p>	<p>§ 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG</p> <p>Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn [...] dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.</p>
Baden-Württemberg	UKFr, UMM	<p>Anwendbares Datenschutzrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> Mit eigener Rechtspersönlichkeit (unabh. v. Rechtsform): <ul style="list-style-type: none"> vorrangig LKHG nachrangig BDSG (nicht-öffentliche Stellen) Aufsicht: LfD (§ 38 BDSG) Eigen-/Regiebetriebe (keine eigene Rechtspersönlichkeit): <ul style="list-style-type: none"> vorrangig LKHG nachrangig LDSG Aufsicht: LfD (LDSG) <p>(siehe S. 123 ff.)</p> <p>Interne Nutzung: Je nach subsidiärer Anwendbarkeit: § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG (Vorhaben), § 15 Abs. 3 LDSG BW (nicht vorhabenbezogen). Datenübertragung an weisungsunabhängigen Dritten: § 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a LKHG BW (vorhabensbezogen). Datenübertragung an weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 48 Abs. 2 LKHG BW nachrangig § 7 LDSG BW 	<p>§ 46 Abs. 1 S. 1 Nr. 2a LKHG BW</p> <p>Patientendaten dürfen an Personen und Stellen außerhalb des Krankenhauses übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist [...] zur Durchführung medizinischer Forschungsvorhaben des Krankenhauses, [...]</p> <p>Voraussetzung ist, dass die genannten Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen.</p>
Bayern	UME	<p>Anwendbares Datenschutzrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> vorrangig LKHG nachrangig v.a. BDSG (nicht-öffentliche Stellen), z.T. LDSG (Datenschutz-Organisation, behördl. DSB, Aufsicht d. LfD) 	<p>Art. 27 Abs. 4 S. 1-4 LKHG BY</p> <p>Die Krankenhausärzte dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus, zu</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Aufsicht: LfD (LDSG) <p>(siehe S. 135 ff.)</p> <p>Interne Nutzung: Art. 27 Abs. 4 S. 1 LKHG BY Datenübertragung an weisungsunabhängigen Dritten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Fernzugriff (Art. 27 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 LKHG BY) • (jeweils ohne Vorhabensbezug) <p>Datenübertragung an weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Art. 27 LKHG BY • nachrangig Art. 6 LDSG BY 	<p>Forschungszwecken im Krankenhaus oder im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist.² Sie können damit andere Personen im Krankenhaus beauftragen, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich ist; zu Zwecken der Forschung nach Satz 1 können sie anderen Personen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und die Patientendaten im Gewahrsam des Krankenhauses verbleiben.³ Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.</p>
Hessen	GUF, UKGi, UMR, JLU	<p>Anwendbares Datenschutzrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • vorrangig LKHG • nachrangig LDSG • Aufsicht: LfD (LDSG) <p>(siehe S. 167 ff.)</p> <p>Interne Nutzung: Vorhabenbezogen § 12 Abs. 1 LKHG HE i.V.m. § 33 Abs. 1 LDSG HE Datenübertragung an weisungsunabhängigen Dritten: Vorhabenbezogen § 12 Abs. 1 LKHG HE i.V.m. § 33 Abs. 1 LDSG HE, gilt entspr. zwischen den Fachabteilungen (§ 12 Abs. 3 LKHG HE) Datenübertragung an weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeiter: - § 4 LDSG HE (ist Offenbarungsbefugnis i.S.d. § 203 StGB)</p>	<p>§ 33 Abs. 1 LDSG HE (HDSG)</p> <p>HDSG – Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke</p> <p>(1)¹ Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung dürfen Daten verarbeitende Stellen personenbezogene Daten ohne Einwilligung des Betroffenen im Rahmen bestimmter Forschungsvorhaben verarbeiten, soweit dessen schutzwürdige Belange wegen der Art der Daten, ihrer Offenkundigkeit oder der Art ihrer Verwendung nicht beeinträchtigt werden.² Der Einwilligung des Betroffenen bedarf es auch nicht, wenn das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen überwiegt und der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.³ Im Falle des Satz 2 bedarf die Verarbeitung durch Stellen des Landes der vorherigen Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von dieser bestimmten Stelle.⁴ Die Genehmigung muss den Empfänger, die Art der zu übermittelnden personenbezogenen Daten, den Kreis der Betroffenen und das Forschungsvorhaben bezeichnen und ist dem Hessischen Datenschutzbeauftragten mitzuteilen.</p> <p>(2) Sobald der Forschungszweck dies erlaubt, sind die Merkmale, mit deren Hilfe ein Personenbezug hergestellt werden kann, gesondert zu speichern; die Merkmale sind zu löschen, sobald der Forschungszweck dies zulässt.</p> <p>(3)¹ Eine Verarbeitung der nach Abs. 1 übermittelten Daten zu anderen als Forschungszwecken ist unzulässig.² Die nach Abs. 1 Satz 2 übermittelten Daten dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen weiterübermittelt werden.</p> <p>(4) Soweit die Vorschriften dieses</p>

			<p>Gesetzes auf den Empfänger keine Anwendung finden, dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, wenn sich der Empfänger verpflichtet, die Vorschriften der Abs. 2 und 3 einzuhalten und sich der Kontrolle des Hessischen Datenschutzbeauftragten unterwirft.</p> <p>(Die Novellierung des HDSG zum Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz HDSIG befindet sich gegenwärtig im Gesetzgebungsverfahren)</p>
Rheinland-Pfalz	UMCMz	<p>Anwendbares Datenschutzrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> vorrangig LKHG nachrangig v.a. BDSG (nicht-öffentliche Stellen), z.T. LDSG (Aufsicht u. Beschäftigung) Aufsicht: LfD (LDSG, ohne Meldepfl. [§ 27]) <p>(siehe S. 188 ff.)</p> <p>Interne Nutzung: Vorhabenbezogen § 37 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-3 (im Krankenhaus), Abs. 2 (privilegiert in Fachabteilung, aber nur Nutzung i.e.S.) LKHG RP Datenübertragung an weisungsunabhängigen Dritten: Vorhabenbezogen § 37 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 Nr. 1, 2 LKHG RP Datenübertragung an weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 36 Abs. 9 S. 1 LKHG RP Zustimmung nach § 36 Abs. 9 S. 3 LKHG RP -nachrangig § 4 LDSG RP 	<p>§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 LKHG RP</p> <p>Patientendaten dürfen im Rahmen von Forschungsvorhaben durch das Krankenhaus erhoben, gespeichert und genutzt werden, wenn die Patientin oder der Patient eingewilligt hat; § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> es nicht zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen und schutzwürdige Belange der Patientin oder des Patienten nicht beeinträchtigt werden, das berechnete Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Geheimhaltungsinteresse der Patientin oder des Patienten erheblich überwiegt oder im Rahmen der Krankenhausbehandlung erhobene und gespeicherte Patientendaten vor ihrer weiteren Verarbeitung anonymisiert werden.
Sachsen-Anhalt	UMMD	<p>Anwendbares Datenschutzrecht:</p> <ul style="list-style-type: none"> v.a. BDSG (ohne Meldepfl., betriebl. DSB, Aufsicht) z.T. LDSG (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1: u.a. behördl. DSB, Aufsicht, Beschäftigung) <ul style="list-style-type: none"> Aufsicht: LfD (LDSG) <p>(siehe S. 214 ff.)</p> <p>Interne Nutzung: Vorhabenbezogen nach § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG, allerdings keine Offenbarungsbefugnis i. S. d. § 203 StGB Datenübertragung an weisungsunabhängigen Dritten: Keine Rechtsgrundlage, da § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG keine Offenbarungsbefugnis i.S.d. § 203 StGB. Datenübertragung an weisungsgebundenen Auftragsdatenverarbeiter: Keine Rechtsgrundlage, da § 11 BDSG keine Offenbarungsbefugnis i.S.d. § 203 StGB</p>	<p>§ 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG</p> <p>Das Erheben, Verarbeiten und Nutzen von besonderen Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) für eigene Geschäftszwecke ist zulässig, soweit nicht der Betroffene nach Maßgabe des § 4a Abs. 3 eingewilligt hat, wenn [...] dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.</p>